Errichtung und Betrieb des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein in Laufen

Vom 28. September 1975 (Stand 2. Oktober 1975)

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

§ 1

[1] Der Kanton Solothurn beteiligt sich als Mitträger am Bau und am Betrieb des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein in Laufen. Er übernimmt in dieser Eigenschaft die Hälfte der Baukosten, höchstens aber 8,5 Millionen Franken (Preisstand 1. April 1974) und leistet zudem einen nach der Zahl der Schüler aus dem Kanton Solothurn bemessenen Beitrag an die Betriebskosten.

§ 2

[1] Der Beitrag an den Bau und den Betrieb des Gymnasiums wird unter der Bedingung gewährt, dass das Mitwirkungsrecht des Kantons Solothurn bei der Durchführung des Bauvorhabens und beim Betrieb der Schule und dass die Rechte der Schüler aus dem Kanton Solothurn zum Besuch der Schule vertraglich geregelt werden.

§ 3 [1)]

§ 4 [2)]

§ 5

[1] Der Regierungsrat wird beauftragt:

a) mit den bernischen Partnern die für den Bau und den Betrieb der Schule erforderlichen Vereinbarungen abzuschliessen und für die Arbeitsvergebungen seine Zustimmung vorzubehalten;

b) [3)]

§ 6 [4)]

§ 7

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1) § 3 enthält Kreditbeschlüsse und wird nicht abgedruckt.
2) § 4 enthält Kreditbeschlüsse und wird nicht abgedruckt.
3) § 5, Abs. 1, Bst. b enthält Kreditbeschlüsse und wird nicht abgedruckt.
4) § 6 enthält Kreditbeschlüsse und wird nicht abgedruckt.

Inkrafttreten am 2. Oktober 1975.